

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats von Radio Bremen

Gemäß § 23 Radio Bremen-Satzung gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Wahl des vorsitzführenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds

(1) Die Wahl des vorsitzführenden Mitglieds richtet sich nach § 12 Abs. 6 der Radio Bremen-Satzung.

(2) Nach seiner Wahl übernimmt das vorsitzführende Mitglied die Sitzungsleitung und leitet die Wahl des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds gemäß § 14 der Radio Bremen-Satzung.

(3) Das vorsitzführende Mitglied und das stellvertretend vorsitzführende Mitglied können jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

§ 2

Sitzungsordnung

(1) Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen gegenüber dem vorsitzführenden Mitglied. Dieses führt eine Liste der Redner:innen und erteilt den Mitgliedern sowie den sonstigen Sitzungsteilnehmenden in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Sofern es sachdienlich ist, kann das vorsitzführende Mitglied davon abweichen. Abweichend von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 erhalten Berichterstatter:innen zu Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunkts das Wort.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.

(3) Das vorsitzführende Mitglied muss Mitgliedern des Verwaltungsrats außerhalb der Reihenfolge das Wort zu formalen Fragen zum Radio Bremen-Gesetz, zur Radio Bremen-Satzung oder zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Zusammenhang dürfen sich die Ausführungen nur auf die Behandlung des zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkts oder die Tagesordnung beziehen.

(4) Das vorsitzführende Mitglied kann jederzeit bis zum Schluss der Aussprache den Mitgliedern des Direktoriums, den Beschäftigten der Anstalt, die vom Direktorium zu Beratungszwecken hinzugezogen wurden sowie dem/der Vertreter:in der Rechtsaufsicht, die erklären, Aufklärung über den Verhandlungsgegenstand geben zu können, das Wort erteilen, ohne dass jedoch ein:e Redner:in unterbrochen wird.

(5) Zur Abwehr persönlicher Angriffe oder zur Berichtigung eigener Ausführungen wird das Wort zum Schluss der Aussprache erteilt.

(6) Das vorsitzführende Mitglied kann aus wichtigem Grunde die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Die Sitzung kann vertagt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.

§ 3

Beratung

(1) Das vorsitzführende Mitglied hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung enthalten ist, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.

(2) Ist die Liste der Redner:innen oder das Beratungsthema erschöpft oder melden sich keine Mitglieder oder andere Teilnehmende zu Wort, so erklärt das vorsitzführende Mitglied die Beratung für geschlossen.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zu vertagen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Überweisung einer Angelegenheit an eine von ihm gebildete Arbeitsgruppe zur vorbereitenden oder nochmaligen Beratung beschließen und die eigene Beratung der Angelegenheit solange aussetzen.

(5) Der Verwaltungsrat kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt einen Bericht des Rundfunkrats zu erbitten.

§ 4

Abstimmung im Falle von Abwesenheiten

(1) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, können dem vorsitzführenden Mitglied zu auf der Tagesordnung enthaltenen Anträgen ihr Votum bzw. ihre Anträge ggf. mit Begründung vorab schriftlich oder in Textform übermitteln.

(2) Sollten wenigstens zwei Mitglieder abwesend sein, kann das vorsitzführende Mitglied einen auf der Tagesordnung enthaltenen Antrag entweder vertagen oder eine Abstimmung unter Berücksichtigung der zuvor abgegebenen Stimmen gemäß Abs. 1 durchführen.

(3) § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Radio Bremen-Gesetz bleiben davon unberührt.

§ 5

Tonaufzeichnung der Sitzungen

(1) Von den Sitzungen werden Tonbandaufzeichnungen gefertigt, um die Anfertigung der Niederschrift zu erleichtern. Sie sind dem vorsitzführenden Mitglied und den Mitarbeiter:innen des Gremienbüros zugänglich. Im Bedarfsfalle kann den sonstigen Sitzungsteilnehmer:innen ein Anhören der Tonbandaufzeichnungen ermöglicht werden. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift werden die Aufzeichnungen bis zum Ende der Amtsperiode des Verwaltungsrats gespeichert und anschließend gelöscht.

(2) Anwesende Gäste werden in der Sitzung oder vorab über die Tonaufzeichnung der Sitzungen informiert.

§ 6
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats geändert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 31. August 2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 21. Mai 2022.